



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Feststellung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Hafenverwaltung Kehl hat mit Schreiben vom 06.07.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt, für den Kompensationsneubau von Gleis 343 im Rheinhafen Kehl die unwesentliche Bedeutung der Änderung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 LVwVfG festzustellen.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht nicht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird ausschließlich im Bereich des Rheinhafens Kehl ausgeführt. Die von dem Gleisneubau auf einer Länge von 320 m betroffenen Flächen sind hinsichtlich ihrer Größe als geringfügig anzusehen. Eine Neuversiegelung erfolgt nur in geringem Maße. Besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen.

Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Fauna im Wirkungsraum und Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 80, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i.Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 16.05.2019

Regierungspräsidium Freiburg